Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 31 (1969)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ladeschaufelführer für Camionüberlastung verantwortlich

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 67, Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) beschränkt das Gesamtgewicht beladener Motorwagen auf 16 Tonnen, und Absatz 6 derselben Bestimmung verlangt, dass Gewichtsüberschreitungen um mehr als 100 kg zu ahnden seien. Gestützt auf Artikel 100, Ziffer 1, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ist auch die fahrlässige Begehung strafbar. Ein Lastwagen, dessen Gesamtgewicht laut Fahrzeugausweis auf 16 Tonnen begrenzt ist, wies bei einer Kontrolle eine Ueberlastung um 1,5 Tonnen auf, wog er doch samt dem aufgeladenen Bauaushub 17,5 Tonnen.

Die Genfer Justiz, die sich damit zu befassen hatte, auferlegte dem Führer der Ladeschaufel, der den Camion beladen hatte, eine Busse von 300 Franken (gemäss Artikel 96, Ziffer 1, Absatz 3 SVG, der Haft oder Busse vorsieht). Der Gebüsste holte noch das Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes ein.

Als blosse Rechtskontrollstelle hatte dieser die Feststellung des kantonalen Richters nicht zu überprüfen, derzufolge es dem Fachmann nicht entgehen kann, wenn er einen Motorlastwagen mit mehr als einer Tonne überlädt. Wenn aber eine derartige Ueberladung erkennbar ist, so muss der Ladeschaufel- oder Baggerführer, wenn er sein Gerät nur ganz und auf einen Schlag auf die Ladebrücke entleeren kann, darauf achten, dass er die Ladeschaufel oder den Baggerlöffel nicht mehr gänzlich füllt, wenn sich die Wagenladung der Belastungsgrenze nähert. Ist das nicht möglich, so hat er den Lastwagen unausgelastet abfahren zu lassen. Wenn trotz dieser Vorsichtsmassregeln doch einmal eine ersichtliche Ueberbelastung eintritt, so hat er den Lastwagenlenker darauf aufmerksam zu machen und seinen Teil zur Abhilfe zu leisten. Die Möglichkeit, dass der Lastwagenchauffeur sich vielfach ohne grosse Mühe der Ueberlast entledigen kann, dispensiert den für das Verladegerät Verantwortlichen nicht von der ihm obliegenden Sorgfalt. Ausserdem gibt es immer wieder Fälle, wo der Lastwagen nicht mehr entlastet werden kann, weil eine geeignete Gelegenheit zur Ablagerung fehlt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ladeschaufelführers wurde hier umso eher abgewiesen, als seine fahrlässige, also schuldhafte Handlungsweise durch seine Gewohnheit, auf Einwände der Lastautolenker nicht zu achten, erhärtet war. Dr. R. B.

Mitglieder,

besucht die Veranstaltungen Eurer Sektion!

Gesucht

Versierter Traktorenmechaniker

Idealalter 25—35 Jahre.

Bewerber muss gute Kenntnisse und Praxis von Dieselmotoren-Revisionen, elektr. u. hydraulischen Anlagen besitzen. Aufstiegsmöglichkeit zur Führung eines Werkstatt-Teams.

Es wird geboten:
Entsprechende Salierung,
Fürsorgestiftung
und gutes Arbeitsklima.

Arbeitsort: Im Raume **Zürich.**

Eintritt nach Uebereinkunft.

Offerten mit Lebenslauf und Zeugnissen an Chiffre T1271 H der Hofmann-Annoncen, 8163 Obersteinmaur ZH

«WEIDNER»

Seil-winde

für hohe Kraftansprüche — mit 3 Bolzen an die Dreipunkthydraulik des Traktors montiert. Sie ist stark und in der Bedienung äusserst einfach. Baumriesen und Steilhänge können ihr nichts anhaben. Vom Sitz des Traktors aus bedient, senkt sich die Verankerung in Form eines Planierschildes auf und in den Boden. Damit steht der Traktor wie angewurzelt am steilsten Hang, mühelos die grössten Baumriesen bergauf ziehend! Bärenstark — einfach — sicher — qualitativ erstklassig ist die «Weidner»-Seilwinde! Verlangen Sie unsern Prospekt!

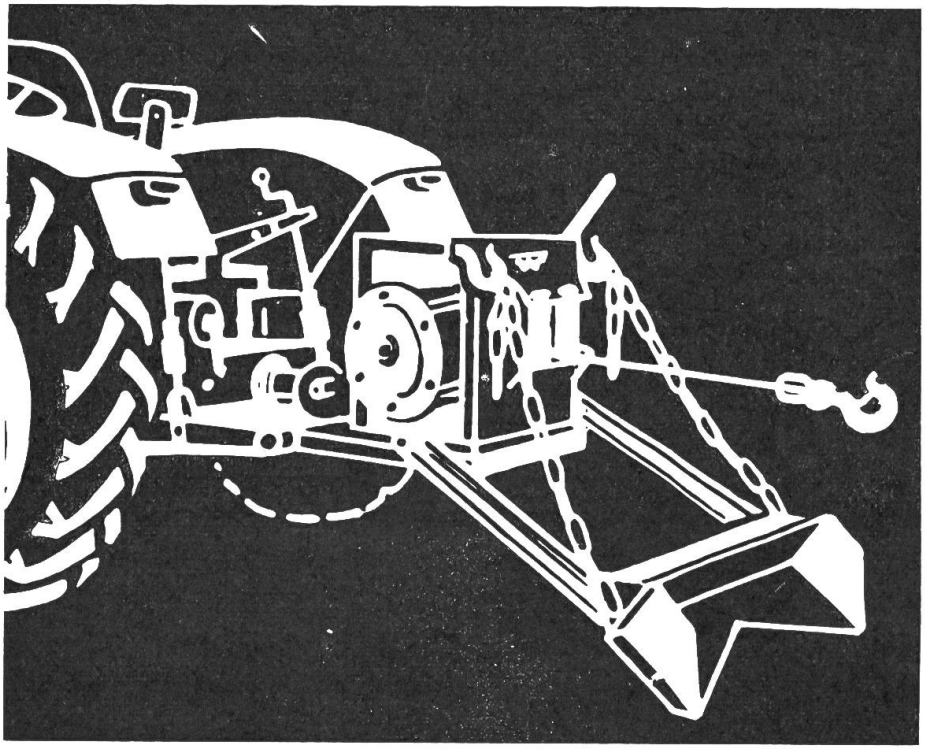

Johann Studer 6030 Ebikon LU

Traktoren / Landmaschinen **Tel. 041 / 36 44 22**

Elektrische Schweissapparate

Für jeden Bedarf das Richtige

- Kupferwicklung
- Bewährtes Schweizer Qualitätsprodukt
- S.E.V.-geprüft
- 2 Jahre Garantie
- Günstige Preise / hoher Barrabatt oder Teilzahlung.

Anfragen an:

Adolf Meier jr. 8308 Mesikon-Illnau

Elektroapparate **Tel. 052 - 44 11 83**

Kühler

für PW, LW und Traktoren garantiert siedefrei

- Wir erledigen innert einem Tag: Reparaturen / Auslaugen / Entkalken Einbau neuer Elemente
- **Sofortige Bedienung:** Auswärtige Kunden: per Bahn-Express Empfangsstation: Zürich HB

Benetti AG., Letzigraben 113, Zürich

Telefon (051) 52 15 28